

Probezeit

1. Probezeit für Beamtinnen und Beamte

Die Regelprobezeit dauert drei Jahre.

Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr, wenn Gründe für eine Verkürzung vorliegen.

Verlauf der Probezeitbeurteilung

Zur Feststellung der Bewährung führt die Schulleitung Unterrichtsbesuche durch.

Im Bereich des Staatlichen Schulamts Rastatt findet nach ca. sechs Monaten ein **beratender** Unterrichtsbesuch durch die Schulleitung und in der Regel durch eine Schulrätin oder Schulrat statt. Neun Monate nach der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe erfolgt eine dienstliche Beurteilung in der Regel durch die Schulleitung.

Verkürzung der Probezeit

Nach §19 Abs. 2 Landesbeamtengesetz kann die Probezeit für Beamtinnen und Beamte um <u>jeweils</u> ein Jahr verkürzt werden:

1. bei "weit überdurchschnittlicher Bewährung"

Das bedeutet, bei den Probezeitbeurteilungen muss mindestens die Note 1,5 erreicht werden.

2. "bei Erwerb der Laufbahnbefähigung mit hervorragendem Ergebnis"

Das heißt, die zweite Staatsprüfung wurde mindestens mit der Note 1,44 abgelegt.

Ist eine der beiden Voraussetzungen erfüllt, verkürzt sich die Probezeit um ein Jahr. Sind beide Voraussetzungen erfüllt um zwei Jahre.

In diesem Fall ist die erste Probezeitbeurteilung, welche die Befähigungsbeurteilung enthalten muss, gleichzeitig die letzte, wenn sie erst gegen Ende des 9-Monatszeitraums erstellt wurde! Wer zwei Monate vor Ablauf der verkürzten Probezeit noch keine Mitteilung über die Erstellung der zweiten Probezeitbeurteilung von der Schulleitung erhalten hat, sollte mit der Schulleitung sprechen und gegebenenfalls einen formlosen Antrag auf dem Dienstweg beim Regierungspräsidium (RP) Karlsruhe stellen.

Ist nur eine Bedingung erfüllt, wird die Schulleitung durch das RP aufgefordert, drei Monate vor Ablauf der zwei Jahre (bei Einstellung Anfang September also im Juni des Folgejahres) die zweite Probezeitbeurteilung zu erstellen. Soll die Probezeit auf Grund der besonders guten Note der ersten Probezeitbeurteilung verkürzt werden, muss die Note in der zweiten Probezeitbeurteilung entsprechend (1,0 oder 1,5) ausfallen.

Liegt keine der beiden Voraussetzungen vor, erfolgt **die zweite Probezeitbeurteilung** drei Monate vor Ablauf der dreijährigen Probezeit.

Die Beurteilung kann bei besonderem dienstlichem Interesse auch zweistufig sein. Schulleitung und Schulaufsicht erstellen sie dann gemeinsam. Dies kann der Fall sein, wenn die 1. Probezeitbeurteilung

schlechter als 3,0 ist, wenn eine Beschwerde vorliegt oder wenn die Schulleitung möglicherweise befangen ist.

Bewährung

Ist die Note der zweiten Probezeitbeurteilung 3,0 oder besser, erfolgt in der Regel durch das Regierungspräsidium Karlsruhe die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Verlängerung der Probezeit

Wird eine schlechtere Note als befriedigend erteilt, prüft das Regierungspräsidium anhand der Probezeitbeurteilung, ob eine Verlängerung der Probezeit angezeigt erscheint. Bei der Note 3,5 kann das der Fall sein, bei der Note 4,0 oder schlechter wird die Probezeit grundsätzlich verlängert. Sie wird in der Regel zunächst um ein Jahr verlängert. In dieser Zeit sollen die Lehrkräfte ihre Leistungen mit Unterstützungsmaß-nahmen (Begleitung durch Mentoren, beratende Unterrichtsbesuche, Vorlage schriftlicher Unterrichtsvorbereitungen) verbessern. Drei Monate vor Ende der verlängerten Probezeit muss bei der dritten Probezeitbeurteilung mindestens die Note 3,0 erreicht werden. Spätestens vor Ablauf der maximal fünf Jahre dauernden Probezeit muss mindestens die Note 4,0 erreicht werden. Gegen eine dienstliche Beurteilung kann

- a) eine schriftliche Stellungnahme zur Aufnahme in die Personalakte abgegeben werden
- b) ein Antrag auf Abänderung des Inhalts und der Note gestellt bzw. in Widerspruch gegen die Probezeitbeurteilung eingelegt werden.

Lassen Sie sich vom Personalrat beraten.

Anrechnung von Vordienstzeiten

"Dienstzeiten im öffentlichen Dienst oder Zeiten, die in einem der Ausbildung entsprechenden Beruf zurückgelegt wurden, können auf die Probezeit angerechnet werden, wenn sie nach ihrer Art und Bedeutung Tätigkeiten in der entsprechenden Laufbahn entsprochen haben."

Der Personalrat empfiehlt betroffenen Lehrkräften auf dem Dienstweg vorsorglich einen entsprechenden formlosen Antrag auf Verkürzung der Probezeit zu stellen, da Vordienstzeiten manchmal übersehen werden oder im Regierungspräsidium nicht bekannt sind. Angerechnet werden in der Regel Wehr- und Zivildienstzeiten und den entsprechenden Zeiten als Entwicklungshelfer/in. Auch Verzögerungen der Einstellung als Beamtin oder Beamter auf Probe beispielsweise wegen Elternzeit oder Pflegezeit können angerechnet werden.

Schulleitungen sollten die Lehrkräfte entsprechend informieren.

2. Probezeit für Arbeitnehmer/innen

Die Probezeit dauert sechs Monate, falls im Arbeitsvertrag keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Zwei Monate vor Ende der Probezeit erstellt der/die Schulleiter/in die dienstliche Beurteilung, die mindestens "ausreichend" sein muss. Bei mehr als 10 Krankheitstagen, verlängert sich die Probezeit um die über die Zahl 10 hinausgehenden Tage.

Landesbeamtengesetz, gültig seit 1.1.2011